



Bürgermeisterin

---

**Beschlussvorlage**

**Vorlagen-Nr.**  
**B-6449/2019**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	18.02.2019 <del>05.06.2019</del> *)

\*) geändert 20.02.2019/jae

---

**Titel:**

Außer-Kraft-Treten der Rechnungsprüfungsordnung

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Luckenwalde vom 14.12.2010 (Drucksachen-Nr. B-5255/2010) tritt mit der Beschlussfassung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Amt Schlieben (Drucksachen-Nr.6448/2019) außer Kraft.

---

**Finanzielle Auswirkungen: [nein]**

Gesamt

**Produktkonto**

Auswirkung Folgejahre: **[nein]**

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

---

Bürgermeisterin

Amtsleiterin  
Personal und Organisation

### **Erläuterung/Begründung:**

Mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hatte die damalige Rechnungsprüfungsamtsleiterin eine eigene Prüfungsordnung erarbeitet und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2010 (Drucksachenummer B-5255/2010) initiiert. In ihr ist festgelegt, dass die Stadt ein eigenes Rechnungsprüfungsamt hat, die Kompetenzen der Prüfer sind beschrieben, wie auch die Mitwirkungs- und Informationspflichten der übrigen Verwaltung. Außerdem ist der Aufgabenkanon des Rechnungsprüfungsamtes aufgelistet, der sich an dem Gesetzeswortlaut der §§ 102 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg orientiert.

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, die den Erlass einer eigenen Rechnungsprüfungsordnung fordert. Wenn die örtliche Prüfung nun durch das Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kommune durchgeführt wird, verliert die Rechnungsprüfungsordnung ihre Grundlage und ist nicht mehr anwendbar. Sie ist deshalb außer Kraft zu setzen.